

*Leserbrief zum Artikel »Der neue Röntgen-Leitfaden (2018)« in der VETimpulse 12 zum 01. Juli 2020*

Bei der Röntgenuntersuchung im Rahmen eines Pferdekaufes ist der überarbeitete, aktuelle Röntgen-Leitfaden (2018) nicht von Nachteil, wie es von Kritikern kolportiert wird, die die Kommentare zum Röntgenleitfaden nicht gelesen, nicht verstanden oder bewusst ausgeblendet haben. Im Gegensatz dazu ist der neue Röntgenleitfaden, wenn er richtig angewandt wird, von Vorteil für alle Beteiligten am Pferdekauf. Er stellt einerseits durch die Einbeziehung von international erarbeiteten wissenschaftlichen Erkenntnissen und andererseits von praktischen Erfahrungen der aus Wissenschaft und Praxis zusammengesetzten Röntgenkommission, die sich im Verlauf des 11-jährigen Umgangs mit dem Röntgenleitfaden von 2007 (RöLF07) ergeben haben, eine deutlich verbesserte, aktualisierte Hilfe für Tierärzte bei der röntgenologischen Untersuchung und Befundung im Rahmen der Kaufuntersuchung dar.

Um den richtigen Umgang mit dem neuen Röntgen-Leitfaden (2018) zu gewährleisten, ist darin ein Kommentar enthalten. Daraus ergeben sich folgende Hinweise:

***Trotz einer Vielzahl neuer Erkenntnisse bleibt die sorgfältige klinische Untersuchung die wichtigste Grundlage zur Beurteilung der aktuellen körperlichen Verfassung eines Pferdes bei der Kaufuntersuchung, und die röntgenologische Untersuchung und Befundung ist weiterhin lediglich eine Zusatzuntersuchung und stellt einen kleinen Ausschnitt des Befundspektrums dar.***

***Dieser Leitfaden kommt nur bei lahmfreien, warmblütigen Reitpferden ab dem Alter von drei Jahren zur Anwendung kommt. Er darf nicht im Rahmen der Diagnostik bei Lahmheitsuntersuchungen verwendet werden und nicht zum Zwecke der Zuchtauswahl.***

***Die exakte Lokalisation eines lahmheitsverursachenden Schmerzes ist nur mit Hilfe einer gezielten Lahmheitsdiagnostik und nicht im Rahmen von Kaufuntersuchungen möglich.***

Deshalb ist die Anwendung des Röntgen-Leitfaden (2018) z.B. für die Diagnose des Podotrochlose-Syndroms nicht geeignet und nicht zulässig. Wie bereits vor fast 40 Jahren in einer Dissertation<sup>1</sup> der Universität Zürich erkannt wurde, dass *bei größerer Anzahl von Zonen vermehrter Strahlbeindurchlässigkeit am distalen Strahlbeinrand .....keine erhöhte Anfälligkeit für die Erkrankung an Podotrochlose bestand bzw.* hat sich im Verlauf des letzten Jahrzehnts bestätigt, dass Pferde, die z.B. lediglich einen großkolbigen oder sogar *mehrere große Canales sesamoidales (2.1.c Röntgen-Leitfaden (2018))* in der Oxspring-Aufnahme aufweisen, keinesfalls zwingend mit dem Podotrochlose - Syndrom behaftet. Deshalb darf ohne weitere Veränderungen des Strahlbeins und ohne klinische Symptome weder in der klinischen Routinediagnostik und schon gar nicht im Rahmen der Kaufuntersuchung eine derartige Diagnose gestellt werden darf. Natürlich müssen derartige Befunde, da sie im neuen Röntgenleitfaden aufgelistet sind, erwähnt werden. Der Zusatz „Risiko“ zu Strahlbeinbefunden ist selbstverständlich möglich bzw. gefordert, wenn die Voraussetzungen dafür vorhanden sind. Liegen zusätzlich zu großkolbigen Canales sesamoidales z.B. *Kontur-Zubildungen – Seitenenden spitz proximal ausgezogen (2.1.h Röntgen-Leitfaden (2018))* vor, wird das unter

---

<sup>1</sup> BODENMÜLLER, J., 1983: Der Wert von Röntgenaufnahmen für die Früherkennung von Podotrochlose (Strahlbeinlahmheit) bei der Ankaufuntersuchung von Pferden. Diss. med. vet., Universität Zürich.

*Gesamtbeurteilung des Strahlbeins - mit Lahmheitsrisiko verbunden (2.1. I Röntgen-Leitfaden (2018)) mit dem Zusatz "Risiko" kenntlich gemacht.* Der Grundsatz, dass die Kaufuntersuchung keine Diagnose liefern kann, stellt jedoch kein neues Paradigma im Röntgen-Leitfaden (2018) dar. Er ergibt sich bereits aus der Präambel des ersten Röntgenleitfadens von 2002. Dort ist formuliert, dass *eine exakte Lokalisation eines lahmheitsverursachenden Schmerzes im Rahmen von Kaufuntersuchungen nicht möglich ist.* Dieses wurde in der Präambel des überarbeiteten Röntgenleitfadens 2007 (RöLF 07) fortgeschrieben.

Im „neuen“ Röntgen-Leitfaden (2018) wurde die Formulierung inhaltlich aufgenommen und verschärft: ***Der Röntgenleitfaden darf nicht im Rahmen der Diagnostik bei Lahmheitsuntersuchung verwendet werden.***

Das bedeutet, dass z.B. schon bei geringgradigen Auffälligkeiten im Bewegungsablauf des Pferdes bei einer Kaufuntersuchung keinesfalls ein Zusammenhang zwischen einem nach Röntgenleitfaden erhobenen Befund und dem veränderten Bewegungsablauf hergestellt werden darf. Es ist ausschließlich in einer, dem Dienstvertragsrecht zuzuordnenden Lahmheitsuntersuchung - außerhalb des Kaufgeschehens - möglich, festzustellen, ob ein derartiger Zusammenhang besteht oder nicht.

Diese Sichtweise korrespondiert mit dem ebenfalls von der Gesellschaft für Pferdemedizin 2018 überarbeiteten und den Tierärzten empfohlenen ***Vertrag über die standardisierte Untersuchung eines Pferdes (2018)***, in dem in den *allgemeinen Vertragsbedingungen für die standardisierte klinische und röntgenologische Untersuchung unter Ziffer 2* folgendermaßen darauf hingewiesen wird, was im Rahmen der Kaufuntersuchung tierärztlicherseits geleistet werden kann und was nicht:

*Diese Untersuchung dient der Erhebung tiermedizinischer Befunde zum Zeitpunkt der Untersuchung und soweit möglich der Beratung darüber. Sie*

*liefert damit weder eine Prognose über die Entwicklung noch eine Aussage über die Einsatzfähigkeit des Pferdes. Sie dient nicht der Kaufberatung und nicht der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne.*

Unter Ziffer 4 wird klargestellt: *nach Erheben krankhafter oder unklarer Befunde wird die klinische Standarduntersuchung im Regelfall durch den Auftragnehmer abgebrochen.*

*Der Auftraggeber entscheidet, den Auftragnehmer außerhalb dieses Untersuchungsvertrages zur weiteren Abklärung mit der Durchführung spezieller diagnostischer Schritte zu beauftragen oder gegebenenfalls eine neue Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt in Auftrag zu geben, weil nun eine heilkundliche Indikation besteht, um auffällige Befunde hinsichtlich ihrer klinischen Relevanz abzuklären.*

Dies gilt insbesondere für eine eventuelle Diagnosestellung Podotrochlose resp. Podotrochlose-Syndrom. Dabei steht die weitere klinische Abklärung, insbesondere die mögliche lokale Zuordnung mit Hilfe diagnostischer Anästhesien, im Vordergrund. Auch weitere ergänzende Röntgenaufnahmen in unterschiedlichen Aufnahmerichtungen und/oder spezielle Untersuchungen, wie Computer-, Magnetresonanztomographie und Szintigraphie, stehen dann möglicherweise zur weiteren Differenzierung zur Verfügung. Solche Untersuchungen können und dürfen jedoch nicht im Kontext einer Kaufuntersuchung angeboten werden, weil das Haftungsrisiko für den Erfolg in Form des richtigen Ergebnisses nicht gewährleistet werden kann.

Keinesfalls sind Verdachtsbefunde auf Standardaufnahmen geeignet, Spekulationen in Bezug auf eine prognostische Entwicklung vorzunehmen.

Die Erläuterungen zum Röntgen-Leitfaden (2018) entspringen der Erkenntnis aus der Vergangenheit, dass *die Erwartungshaltung, mit einer einmaligen Röntgenuntersuchung skelettbedingte Risiken vollständig aufzudecken, nach*

wie vor im Gegensatz zu den tatsächlich nicht vorhandenen prognostischen Möglichkeiten dieser Untersuchungsmethode steht.

Dies gilt insbesondere für die Streichung der schulnotenähnlichen Klasseneinteilung der vorherigen Fassungen des Röntgenleitfadens, da dieser diese Erwartungshaltung gefördert hat, so dass inzwischen auf dem Pferdemarkt zu Unrecht die röntgenologische gegenüber der klinischen Untersuchung in hohem Maße überbewertet wird. Aus den lediglich geschätzten, aber prognoseähnlichen Definitionen der früheren Röntgenklassen resultierten Streitigkeiten vor Gericht.

In der vorliegenden Fassung des Röntgen-Leitfadens (2018) wurden die ehemals sieben Röntgenklassen (vier Klassen und drei Zwischenklassen) ersatzlos gestrichen. Im Röntgen-Leitfaden (2018) sind ausschließlich Röntgenbefunde mit **Abweichungen von der normalen Röntgenanatomie** aufgelistet.

Das bedeutet, dass **alle** Befunde, z.B. auch der Befund *mehrere große Canales sesamoidales* (2.1.c Röntgen-Leitfaden (2018)), die hier aufgelistet sind, durch Dokumentation erwähnt werden müssen. Von diesen, von der normalen Röntgenanatomie abweichenden Befunden, werden einige, sowohl auf der Basis der internationalen Fachliteratur als auch der Fachkompetenz der Röntgenkommission (Evidenzklasse D, Mair 2001, Yusef et al. 1998) als solche befundet, **die mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind**. Sie werden mit einem „R“ gekennzeichnet.

Für die übrigen aufgelisteten Röntgenbefunde ist eine **Risikoeinschätzung auf der Basis einer Evidenzklasse zurzeit nicht möglich**.

Dies ist der aktuelle Stand der Wissenschaft.

Darüber hinaus liegen neuere evidenzbasierte Reihen- und Verlaufsuntersuchungen zu den meisten röntgenologischen Befunden bei klinisch unauffälligen Warmblutpferden, die älter als 3 Jahre sind zur Zeit nicht vor.

Wenn von Kritikern des neuen Röntgenleitfadens impliziert wird, dass mit Anwendung des neuen Röntgen-Leitfadens (2018) die *Weglassung der Erwähnung aller ehemaligen Klasse III und III-IV-Befunde verbunden sei und es dadurch in Streitfällen, z.B. wegen eines kurz nach dem Kauf diagnostizierten und mit Lahmheit einhergehenden Podotrochlose - Syndroms, zu Vorwürfen an die Adresse von Kaufuntersuchung durchführenden Tierärzten führe, und die Befundung von Röntgenaufnahmen im Rahmen von Kaufuntersuchungen nur anhand des aktuell gültigen Röntgenleitfadens für kaufuntersuchende Tierärzte daher risikobehaftet sei*,<sup>2,3</sup> so ist dieses schlichtweg falsch. Es sind nämlich alle im neuen Röntgenleitfaden aufgelisteten Röntgenbefunde zu dokumentieren und damit zu erwähnen. Deshalb werden selbstverständlich die früher den Röntgenklassen III, III-IV und IV zugeordneten Befunde immer erwähnt.

Die nach Kaufuntersuchungsvertrag und Röntgen-Leitfaden (2018) empfohlene Beratung durch den Tierarzt/in der am Kaufgeschäft des Pferdes Beteiligten bedeutet allerdings, dass bei vielen dieser Befunde **das Risiko, eine Lahmheit zu verursachen, nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann.**

Bei richtiger und vollständiger Anwendung des von der Gesellschaft für Pferdemedizin (GPM) herausgegebenen und aktuell überarbeiteten **Röntgen-Leitfadens (2018)** und des aktuell überarbeiteten **Vertrags über die standardisierte Untersuchung eines Pferdes (2018)** ist die Kaufuntersuchung für Tierärzte weniger risikobehaftet, weil die Gefahr deutlich reduziert ist, sich, aufgrund der Erwartungshaltung des am Pferdekauf beteiligten Personenkreises, zu de facto nicht einschätzbaren Entwicklungen von Röntgenbefunden in der Zukunft eines Pferdes zu äußern. Dagegen ist die ausschließliche Befundung von Röntgenaufnahmen im Rahmen von

---

<sup>2</sup> Wollanke, Bettina (2020): Neuer Röntgenleitfaden mit Risiko für den Tierarzt. Vetimpulse, 29 (13), S.6

<sup>3</sup> Wollanke, Bettina u. Gerhards, H. (2020): Podotrochlosesyndrom bei Pferden. CVE 32(4), S. 1-36

Kaufuntersuchungen – ob mit oder ohne Röntgenleitfaden –, d.h., ohne das Pferd gesehen zu haben, tatsächlich risikobehaftet.

Dr. Eberhard Schüle und Prof. Dr. Peter Stadler